



Pet 4-19-11-8000-020874

91413 Neustadt a. d. Aisch

Arbeitsvertragsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vollen Freizeitausgleich für die Ableistung von Bereitschaftsdiensten erhalten.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, viele Arbeitnehmer leisteten täglich Bereitschaftsdienst, erhielten jedoch nur einen prozentualen Anteil der abgeleisteten Stunden als Freizeitausgleich. Bereitschaftsdienst sei jedoch vollumfänglich Arbeitszeit und sollte auch als solche vollumfänglich ausgeglichen werden, so dass eine Bereitschaftsdienststunde einer vollen Stunde Freizeitausgleich entspreche. Dies sei jedoch nicht in allen Berufsgruppen der Fall.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 93 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 611a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung verpflichtet. § 611a Absatz 2 BGB enthält spiegelbildlich die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des Arbeitsentgeltes.

Nach § 2 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist Arbeitszeit im Sinne des ArbZG die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit unter Ausschluss der Ruhepausen.

Das ArbZG dient dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz, insbesondere dem Gesundheitsschutz, während sich die Vergütungspflicht von Bereitschaftszeiten an den privatrechtlichen Kategorien von geschuldeter Leistung und Gegenleitung aus § 611a BGB orientiert.

Der Arbeitgeber darf grundsätzlich in den Grenzen seines Weisungsrechts die Form der zu leistenden Arbeit näher festlegen. Er kann daher auch Bereitschaftsdienst für seine Arbeitnehmer anordnen.

Bereitschaftsdienst beschreibt die Zeitspanne, während derer sich der Arbeitnehmer, ohne dass er unmittelbar am Arbeitsplatz anwesend sein müsste, für Zwecke des Betriebes an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes aufzuhalten hat, damit er erforderlichenfalls seine volle Arbeitstätigkeit sofort oder zeitnah aufnehmen kann. Der Arbeitnehmer ist demzufolge hinsichtlich seines Aufenthaltsortes gebunden, aber in der Verwendung seiner Zeit frei (zum Beispiel Pflegepersonal in Krankenhäusern, welches zwar im Krankenhaus anwesend bleiben muss, aber in der Zeitgestaltung inhaltlich frei ist). Der Bereitschaftsdienst ist arbeitszeitrechtlich als Vollarbeit anzusehen und somit vollständig auf die zulässige Höchstarbeitszeit anzurechnen.

Der Bereitschaftsdienst ist vergütungspflichtige Arbeit, also finanziell ausgleichspflichtig, wobei sich die Höhe der Vergütung nach den einschlägigen arbeitsvertraglichen oder tarifvertraglichen Entgeltregeln bzw. den einschlägigen Betriebsvereinbarungen orientiert. Vergütungsrechtlich kann Bereitschaftsdienst geringer vergütet werden als die



Vollarbeit. Wird der Bereitschaftsdienst nachts geleistet, besteht aus § 6 Absatz 5 ArbZG aber eine zusätzliche Ausgleichspflicht des Arbeitgebers.

Soweit in der Petition darauf hingewiesen wird, dass unterschiedliche Berufsgruppen einen unterschiedlichen Ausgleich für Bereitschaftszeiten in Geld- oder Freizeit erhalten, ist dies mit den unterschiedlichen arbeitsvertraglichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen in der Praxis zu begründen. Die Aushandlung des Arbeitsentgeltes sowie die Vereinbarung von Ausgleichsleistungen und Zulagen in Arbeits- und Tarifverträgen ist im deutschen Arbeitsrecht ein klassisches Wirkungsfeld der Arbeitsvertragsparteien und Sozialpartner.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht zu stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.